



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 1225/39

10/SN-249/ME XVII. GP Stellungnahme (gescanntes Original)

Telefax!

10/SN-249/ME
1 von 5

A-6010 Innsbruck, am 18. Oktober 1989
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 - GE 989
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989

Dr. Kapek

Betreff: Entwurf einer 14. Novelle zum BSVG;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.795/3-2/89 vom 28. September 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG), wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

A) Allgemeines:

1. Die Frist zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist unzumutbar kurz bemessen. Eine eingehende Prüfung des umfangreichen Entwurfes und eine umfassende Stellungnahme zu den Änderungen ist in dieser kurzen Zeit kaum möglich. Man kann sich daher nicht des Eindruckes erwehren, daß die vorliegende Novelle mit den Sozialpartnern abgesprochen ist und das allgemeine Begutachtungsverfahren nur mehr der Form halber durchgeführt wird. An einer fundierten inhaltlichen Stellungnahme zum Entwurf scheint daher das Bundesministerium für Arbeit und Soziales offensichtlich nicht mehr interessiert zu sein.
2. Im Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG ist eine Neuregelung der Höherversicherung im Zusammenhang mit dem Betriebspensionsgesetz vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum BSVG wird eine

redaktionelle Anpassung des BSVG an diese Änderung des ASVG durch Einfügung des § 132a BSVG vorgenommen.

Für die Begutachtung des Entwurfes eines Betriebspensionsgesetzes wurde eine Frist bis zum 10. November 1989 eingeräumt. Die kurze Frist für die Begutachtung der BSVG-Novelle läßt darauf schließen, daß auch an einer inhaltlichen Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz kein Interesse besteht.

Die Begutachtungsfrist für die BSVG-Novelle hätte zumindest mit jener für das Betriebspensionsgesetz abgestimmt werden müssen.

So muß wie bereits bei der ASVG-Novelle auch bei der vorliegenden BSVG-Novelle der Inhalt des Betriebspensionsgesetzes als gegeben hingenommen werden.

Eine spätere Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz könnte somit auf die BSVG-Novelle gar keinen Einfluß mehr haben. Die vorliegende Stellungnahme kann sich daher im wesentlichen nur auf die Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes beschränken.

3. Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der 14. BSVG-Novelle wird die Ausgleichszulage zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung "ihrem Wesen nach als eine Leistung der Sozialhilfe" bezeichnet, sodaß die erforderlichen öffentlichen Mittel für derartige Leistungen nur subsidiär herangezogen werden dürften. Dieser Beurteilung kann aber nur bedingt zugestimmt werden. Richtig ist, daß die Ausgleichszulage nur subsidiär neben der Pension und sonstigen Einkünften zu gewähren ist und daher eine ähnliche Funktion hat wie die Sozialhilfe.

Richtig ist auch, daß die Ausgleichszulage nach § 147 BSVG grundsätzlich von dem Land zu ersetzen ist, in dem der Sitz des Trägers der Sozialhilfe liegt, der für den Empfänger der Ausgleichszulage zuständig ist oder wäre. Nach § 147 Abs. 2 BSVG hat aber der Bund gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 die Verpflichtung übernommen, den Aufwand für die Ausgleichszulagen zu tragen; diese Verpflichtung besteht grundsätzlich bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 1992. Diese Verpflichtung bleibt grundsätzlich auch dann bestehen, wenn der Wortlaut der Sozialversicherungsgesetze in der Zwischenzeit geändert werden sollte. Es ist bekannt, daß derzeit Bestrebungen im Gange sind, die Länder zumindest teilweise für die Tragung des Aufwandes der Ausgleichszulagen im Wege eines

Fonds heranzuziehen. Eine Gleichstellung der Ausgleichszulage mit der Sozialhilfe ist jedoch nicht zulässig. Während letztere zumindest in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, wird die Ausgleichszulage eindeutig in Bundesvorschriften (ASVG, BSVG, GSVG) geregelt und somit dem Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG zugeordnet. Wären Sozialhilfe und Ausgleichszulage gleichgestellt, so müßte auch die Regelung der Voraussetzungen für die Ausgleichszulagen und die Höhe der Ausgleichszulage in die Kompetenz der Länder fallen. Wenn die Erläuternden Bemerkungen zu der im Entwurf vorliegenden 14. BSVG-Novelle die vorgeschlagenen Neuregelungen als entscheidenden Beitrag zur Lösung des seit Jahrzehnten aktuellen Problems der Anrechnung des bäuerlichen Ausgedingtes im Ausgleichszulagenrecht bezeichnen, so wird entschieden abgelehnt, daß diese "Problemlösung" auf Kosten der Länder durchgeführt wird.

B) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 2:

Hinsichtlich der Auslegung der "sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit" wird auf die in der Stellungnahme des Landes Tirol, Präs.Abt. II - 25/522, zum Entwurf einer 48. Novelle des ASVG geäußerten Bedenken zur korrespondierenden Bestimmung im ASVG hingewiesen.

Zu Z. 5:

Auch hier wird der Einfachheit halber auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Landes Tirol, Zl. Präs.Abt. II - 25/522, zum Entwurf einer 48. Novelle des ASVG verwiesen.

Zu Z. 9:

Im § 140 Abs. 8 BSVG in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, wenn die Gewährung von Naturalleistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Form unentgeltlich beigestellter Unterkunft und (oder) in Form landwirtschaftlicher Produkte aus Gründen, die der Einflußnahme des

Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden ist, und zwar solange, als diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann. Wenn es nun schon die Absicht des vorliegenden Entwurfes ist, Härten im Bereich des bäuerlichen Ausgleichszulagenrechts durch die Berechnung des Ausgedinges zu vermeiden, so stellt sich die Frage, ob nicht durch diese Bestimmung wieder eine Härte geschaffen wird. Die Bedingung, daß die Gewährung von Naturalleistungen zur Gänze ausgeschlossen oder unmöglich geworden sein muß, sollte doch in der Weise gemildert werden, daß geringfügige Leistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb nicht berücksichtigt würden. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß nach den Worten "am Stichtag zur Gänze" die Wortfolge "oder bis auf geringfügige Leistungen" eingefügt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Proch